Dienst- und Gehaltsordnung

vom 7. Dezember 2010

mit allen Änderungen bis 1. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Dienst- und Gehaltsordnung

1.	Allgemeine Bestimmungen	1 und 2
2.	Begründung des Dienstverhältnisses	2 bis 4
3.	Inhalt des Dienstverhältnisses	4 bis 10
	3.1. Pflichten	4 bis 6
	3.2. Rechte	6 und 7
	3.3. Besoldung und Entschädigung	7 bis 10
4.	Auflösung des Dienstverhältnisses	11 und 12
5.	Rechtsmittel	12
6.	Schlussbestimmungen	12 und13

Anhang A

1.	Gehalt, Grundlohn, Teuerung, Indexstand	1
2.	Besoldungsklassen, Ämtereinreihung	1 und 2
3.	Besitzstand	2
4.	Inkrafttreten	2

Anhang B

1.	Landesindex / Teuerung	3
2.	Jahresentschädigungen	3
3.	Stundenentschädigungen / Andere Entschädigungen	4
4.	Sitzungsentschädigung	4
5.	Taggelder, Spesenentschädigung	4 und 5
6.	Inkrafttreten	5
	Änderungen	6

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 21.Januar 1993 -

beschliesst:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung verwendeten Amts-, Berufs, und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter, Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

2 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

3 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

1 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

2 aufgehoben am 8. April 2024

3 aufgehoben am 8. April 2024

4 aufgehoben am 8. April 2024

5 Für die Schaffung von Lehr- und Aushilfsstellen ist der Gemeinderat zuständig. Lehr- und Aushilfsstellen

6 Für Aushilfsstellen stehen total 6'600 Arbeitsstunden zur Verfügung. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Umfang der Arbeitsstunden nach Bedarf anzupassen.

§ 4 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Dienstverhältnis

2 Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

3 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten. Gemeindepersonal

2 Beamte sind:

a) Gemeindepräsident
b) Gemeindevizepräsident
c) aufgehoben am 03. Dezember 2012
d) aufgehoben am 03. Dezember 2012
e) Friedensrichter

3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

a) Reinigungspersonal
b) Personen mit Teilzeitpensen unter 30 %.

§ 6 1 Das Gemeindepersonal untersteht dem Gemeindepräsidenten. Unterstellung

2 Der Gemeinderat kann für einzelne Verwaltungszweige Vorsteher ernennen.

§ 7 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. Gleiche Rechte für Mann und Frau

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 1 Jede neu geschaffene oder frei werdende Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Falls eine verwaltungsinterne Besetzung möglich ist, kann der Gemeinderat den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung beschliessen**.** Ausschreibung

2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.

3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

Wählbarkeit

§ 9 [1] Wählbar sind, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen:
a) schweizerische Staatsangehörige;
b) ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

Wahlvoraussetzungen

§ 10 [1] Für folgende Stellen gelten als Wahlvoraussetzungen

a) Gemeindeschreiber
abgeschlossene Kaufmännische Ausbildung oder Mittelschulababschluss

b) Finanzverwalter
abgeschlossene Kaufmännische Ausbildung oder Mittelschulabschluss.

[2] Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlvoraussetzungen in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Ausbildung, Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen.

[3] Für die anderen Stellen legt der Gemeinderat die Wahlvoraussetzungen fest.

[4] Im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung erlässt der Gemeinderat Stellenbeschreibungen/Funktionsbeschreibungen für Beamte und Angestellte.

Wahlbehörde

§ 11 [1] Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

[2] Der Urnenwahl unterliegen:

a) Gemeindepräsident
b) Gemeindevizepräsident
c) aufgehoben am 03. Dezember 2012
d) aufgehoben am 03. Dezember 2012

[3] Für die anderen Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat die Wahl- oder Anstellungsbehörde. Er besetzt die privatrechtlichen Stellen.

[4] Der Gemeinderat kann die Wahl oder Anstellung an eine andere Behörde delegieren.

Wahlbestätigung

§ 12 Das gewählte Gemeindepersonal ist über die Wahl schriftlich zu orientieren. Gleichzeitig ist den hauptamtlich Gewählten eine Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Annahmeerklärung einzuräumen.

Probezeit für Angestellte

§ 13 [1] Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

[2] Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Probezeit um maximal 3 weitere Monate zu verlängern.

Definitive Anstellung

§ 14 Nach Ablauf der Probezeit gelten die Angestellten als definitiv gewählt.

Wiederwahl

§ 15 [1] Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die Amtsperiode abläuft. Wird während der Amtsperiode das Pensionsalter erreicht, so erfolgt die Wiederwahl für den entsprechenden Teil der Amtsperiode.

[2] Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

Aufgaben und Grundsätze

§ 16 [1] Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionenbeschreibung zukommen.

[2] Sie üben ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

[3] Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

[4] Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

[5] Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

Amtsgelöbnis

§ 17 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Amtspflichten

§ 18 [1] Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

[2] Ihm können vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes übertragen werden.

Stellvertretungen

§ 19 Die Stellvertretung ist in den Funktionsbeschreibungen geregelt.

Verantwortlichkeit

§ 20 Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals, der Behördenmitglieder und Gemeindefunktionäre für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

Haftpflichtversicherung

§ 21 [1] Die Gemeinde schliesst für allfällige Schadenansprüche eine Haftpflichtversicherung ab.

[2] Die Versicherungsprämie übernimmt die Gemeinde.

Arbeitszeit

§ 22 Die wöchentliche Normal-Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum 42 Stunden. Der Gemeinderat legt das Arbeitszeitmodell fest.

Überstunden Überzeit

§ 23 [1] Wenn nötig, ordnet die vorgesetzte Stelle Überzeit an. Überzeit, die sich aufgrund äusserer Umstände ergibt, muss nicht angeordnet werden.

[2] Überzeit ist innerhalb von 12 Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Über eine Auszahlung von Überstunden entscheidet das Gemeindepräsidium im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Absenzen, Arztzeugnis

§ 24 [1] Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

[2] Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

Wohnsitz

§ 25 Aufgehoben am 2. Dezember 2019.

Kaution

§ 26 Die Einwohnergemeinde schliesst eine Kautions- bzw. Vertrauensschadensversicherung ab.

Amtsgeheimnis

§ 27 [1] Das Gemeindepersonal ist zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften vertraulich sind.

[2] Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

[3] Das Amtsgeheimnis gilt auch für Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

Aussage vor Gericht

§ 28 [1] Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

[2] Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

[3] Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

[4] Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Verbot der Annahme von Geschenken

§ 29 [1] Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

[2] Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

Abtretungspflicht

§ 30 [1] Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in den Ausstand zu treten:

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.

b) wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

[2] Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlichrechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

Unvereinbarkeit

§ 31 [1] Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen; ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Nebenbeschäftigung

§ 32 [1] Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken.

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

öffentliche Ämter

§ 33 [1] Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

[2] Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

Mitsprache und Mitwirkung

§ 34 Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu geben, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

Rechtsbeistand

§ 35 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Angestellten und Behördenmitgliedern Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 36 [1] Das Gemeindepersonal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden. Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals.

[2] Die Kosten für die Weiterbildung im Rahmen des Dienstauftrages trägt der Arbeitgeber. Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

[3] Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, die über den Rahmen des Dienstauftrages hinausgehen, müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Der Gemeinderat entscheidet über eine Kostenbeteiligung.

Mitarbeiter-Beurteilung

§ 37 [1] Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten beurteilt.

[2] Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über das Beurteilungswesen.

3.3. Besoldungen und Entschädigungen

Besoldungszusammensetzung

§ 38 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundbesoldung
b) Besoldungsanstieg aufgrund der Beurteilung
c) 13. Monatslohn
d) Teuerungszulage
e) allfällige weitere Zulagen

Beamte und Angestellte

§ 39 Bei den Besoldungen der Beamten und Angestellten richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresgrundbesoldungen nach den im Anhang A enthaltenen Besoldungsklassen.

Honorare und Entschädigungen

§ 40 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung im Anhang B.

Anfangsbesoldung

§ 41 [1] Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

Lohnanstieg

[2] Das Besoldungsmaximum wird in 16 Jahresstufen unter Berücksichtigung der Beurteilung erreicht.

[3] Bei ausserordentlich guten Leistungen kann die nächst höhere Jahresstufe auch per 1. Juli durch den Gemeinderat gewährt werden.

Beförderung

§ 42 [1] Als Beförderung gilt die Einstufung in eine höhere Besoldungsklasse oder die Wahl bzw. Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

[2] Für Beförderungen ist der Gemeinderat zuständig.

[3] Die Beförderungen sind jeweils auf den 1. Januar vorzunehmen.

Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutz und Feuerwehrdienst

§ 43 Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005.

13. Monatslohn

§ 44 [1] Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

[2] Er wird jeweils im Monat Dezember ausgerichtet.

Familienzulagen

§ 45 Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet..

Teuerungszulage

§ 46 [1] Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Voranschlag fest. Als Richtwert gilt der für das Staatspersonal festgelegte Prozentsatz.

[2] Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.

Treueprämien

§ 47 [1] Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleistetem Dienstjahr eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes. Nach vollendetem 20. Dienstjahr und danach alle fünf Jahre wird ein ganzer Monatslohn ausgerichtet.

[2] Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

[3] Für Behördenmitglieder und das nebenamtliche Personal regelt der Gemeinderat die Treueprämien und Austrittsgeschenke.

Funktionszulagen

§ 48 Erfüllt der Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

Pikettdienst

§ 49 Regelmässiger Pikettdienst wird mit einer besonderen Zulage entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Zulage fest.

Überzeitentschädigung

§ 50 [1] Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde oder durch betriebliche Umstände unumgänglich war.

[2] Überstunden können innert 12 Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden.

[3] Zur Bargeldentschädigung oder zur Freizeitkompensation werden folgende Zuschläge für Überstunden ausgerichtet:

a) Montag bis Freitag
- 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 25 %

b) Samstag
- 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 50 %

c) Sonntag, Feiertage
- 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 100 %

[4] Für vollamtliche Beamte wird bis zu 10 % Überzeit weder entschädigt noch kann sie kompensiert werden.

Spesen

§ 51 Spesen werden nach der Regelung im Anhang B ausgerichtet.

Dienstkleider

§ 52 Das Betriebspersonal hat Anspruch auf Arbeitskleidung und Regenschutzbekleidung. Die Bezugsberechtigung setzt der Gemeindepräsident fest.

§ 53 Ferien

1 Das Gemeindepersonal, das nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld bezieht, hat Anspruch auf bezahlte Ferien.

2 Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien

a)	bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden	25 Tage
b)	bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden	23 Tage
c)	bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden	25 Tage
d)	und ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Alterjahr vollenden	30 Tage

3 Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall und Militärdienst von insgesamt mehr als 3 Monaten Dauer im Jahr wird für jeden weiteren vollen Absenzmonat der Ferienanspruch um 1/12 gekürzt.

4 Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien erfolgt in Absprache mit dem Vorgesetzten. Die Ferien sind im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres, spätestens aber bis zum 30. April des folgenden Jahres zu gewähren und zu beziehen.

§ 54 Besoldeter Urlaub

1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

a)	1 Tag	eigene Hochzeit
b)	Aufgehoben am 1. Juni 2021.	
c)	3 Tage	Todesfall des Ehepartners, eines eigenen Kindes, eines Elternteils
d)	1 Tag	Todesfall von Schwiegereltern, Grosseltern, Geschwistern
e)	1 Tag	Wohnungswechsel
f)	bis 20 Tage pro Jahr	Amtsurlaub (Kantonsrat, usw.)
g)	bis 5 Tage pro Jahr	im Rahmen von Jugendarbeit (Leiterkurs und Leiterfunktion / Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse)

2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeindepräsident weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

3 Allfällige Entschädigungen fallen in die Gemeindekasse.

§ 55 Feiertage

1 Als bezahlte Feiertage gelten die eidgenössischen, kantonalen und ortsüblichen (11.11.).

2 In die Ferien fallende Feiertage können kompensiert werden.

3 Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.

§ 56 AHV/IV/AlV

Die Arbeitnehmer sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 57 Pensionskasse

1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

2 Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck mit der Staatlichen Pensionskasse oder einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

3 Die Prämien sind gemäss dem Reglement über die Personalvorsorge aufzuteilen.

Unfall und Krankheit

§ 58 1 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

2 Die Prämien der Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

3 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

4 Die Gemeinde schliesst zudem für das Gemeindepersonal eine Zusatzversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) und eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.

5 Die Prämien für die Zusatzversicherungen sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 59 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

2 Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

Mutter- und Vaterschaftsurlaub

§ 60 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

4 Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen.

Besoldungsnachgenuss

§ 61 Beim Tod eines Beamten oder Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für drei weitere Monate auszurichten.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 62 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
c) die Stelle aufgehoben wird;
d) die Altersgrenze erreicht wird;
e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 63 Arbeitszeugnis

1 Arbeitnehmende erhalten ein Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art und Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 64 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

1 Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen sechsmonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

2 Der Gemeinderat kann einen Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.

3 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer siebentägigen Frist kündigen.

4 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf je Ende des Monats kündigen.

§ 65 Kündigung durch Arbeitgeber

1 Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64.

2 Die Kündigung ist zu begründen.

3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 66 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

2 Die Aufhebung ist Beamten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 67 Disziplinarische Entlassung

1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 68 Nichtwiederwahl

Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 69 Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten. — Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 70 Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endigt, wenn das für Frau und Mann gleiche Schlussalter von 65 Jahren erreicht ist. — Erreichen der Altersgrenze

§ 71 [1] Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten und Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. — Auflösung aus wichtigen Gründen

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

[3] Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 72 [1] Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. — Wegfall der Wählbarkeit

[2] Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsschutz

§ 73 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. — Rechtsschutz

6. Schlussbestimmungen

§ 74 [1] Der Gemeinderat vollzieht die DGO. — Vollzug

[2] Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und Ausführung konkretisieren.

[3] Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht. — Subsidiäres Recht

[4] Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 29. Juni 1999 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. — Aufhebung bisherigen Rechts

Inkrafttreten

5 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft

6 Die Teilrevision der §§ 35, 45, 73 und 74 sowie im Titel 5 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1.1.2023 in Kraft.

7 Die Teilrevision der §§ 3 und 74 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1.5.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 7. Dezember 2010.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Rolf Jeggli	Melinda Hüsler
Gemeindepräsident ad interim	Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 genehmigt.

Die Teilrevision der §§ 35, 45, 73 und 74 sowie im Titel 5. vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

Anhang A zur DGO

1. Gehalt, Grundlohn, Teuerung, Indexstand

§ 1 Das hauptamtliche Personal erhält im Rahmen der nachstehenden Besoldungsklassen ein festes Jahresgrundgehalt (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 1993 = 100 Punkte, ohne Teuerungszulage, exkl. 13. Monatslohn). Gehalt

§ 2 Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder eine Stufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion berücksichtigt. Grundlohn

§ 3 Die Teuerung per 1. Januar 2011 beträgt 17.1463 % bzw. der Index-Stand per 1. Januar 2011 = 117.1463 Punkte. Teuerung, Indexstand per 1.1.2011

2. Besoldungsklassen, Ämtereinreihung

§ 4 Zur Einstufung der Stellen gemäss § 3 DGO sowie der Musiklehrkräfte M2 und M1 stehen folgende Besoldungsklassen zur Verfügung (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Stand Mai 1993 = 100 Punkte): Besoldungsklassen

Klasse	Grundbesoldung (Stufe 1)	Maximum (Stufe 17)	Anstieg/Jahr Anstieg 2 -9	Anstieg/Jahr Anstieg 10 - 17
1	45‘238	61‘644	1’538	513
2	48‘462	65‘350	1’583	526
3	51‘232	69‘048	1’670	557
4	54’632	73’518	1’770	590
5	77’856	100’410	2’115	704
6	81‘192	104‘345	2’171	723
7	87‘380	107‘980	1’931	644
8	90‘110	111‘920	2’045	681

Klasse	Grundbesoldung (Stufe 1)	Maximum (Stufe 17)	Anstieg/Jahr Anstieg 2 - 11	Anstieg/Jahr Anstieg 12 - 17
M2	55'913	84'939	2'032	1'451
M1	63'910	95'862	2'237	1'597
SL1	66'445	99'668	2'326	1’661
SL2	69'804	104'706	2'443	1’745
SL3	73’321	109’985	2’566	1’834

§ 5 Ämtereinreihung

Besoldungsklasse	Stelle / Amtsbezeichnung
1 und 2	Verwaltungsangestellter
1 und 2	Werkangestellter
1 und 2	Gebäude- und Anlagewart
3 und 4	Leiter Werkhof
3 und 4	Leiter Schulanlagen
4, 5 und 6	Gemeindeschreiber
4, 5 und 6	Finanzverwalter
7 und 8	Gemeindepräsident
M1	Musiklehrer M1
M2	Musiklehrer M2
siehe § 6 nachstehend	Musiklehrer M3
SL1, SL2 und SL3	Schulleitung

§ 6 Die Musiklehrer M3 werden pro Jahreslektion mit Fr. 1'583.00 entschädigt. Musiklehrer M3

3. Besitzstand

§ 7 Ist die alte Besoldung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldung grösser als die neue Besoldung, so gilt weiterhin die alte Besoldung. Auf der alten Besoldung wird solange keine Teuerung ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht. Besitzstand

4. Inkrafttreten

§ 8 [1] Dieser Anhang A DGO tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Inkrafttreten

[2] Die Teilrevision der §§ 4, 5 und 8 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1.1.2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 7. Dezember 2010.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Rolf Jeggli
Gemeindepräsident ad interim

Melinda Hüsler
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 genehmigt.

Die Teilrevision der §§ 4, 5 und 8 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

Anhang B zur DGO

1. Landesindex / Teuerung

Landesindex

§ 1 Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Stand Mai 1993 = 100 Punkte.)

Teuerung

§ 2 1 Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages fest. Als Richtwert gilt der für das Staatspersonal festgelegte Prozentsatz.

2 Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.

3 Die Teuerung per 1. Januar 2011 beträgt 17.1463 % bzw. der Index-Stand per 1. Januar 2011 = 117.1463 Punkte.

2. Jahresentschädigungen

Kommissionen

§ 3 1

Kommission	**Präsident Fr.**	**Aktuar Fr.**
1. Wahlbüro Mümliswil	300.00	00.00
2. Wahlbüro Ramiswil	180.00	00.00
3. Baukommission	4'200.00	2'200.00
4. Feuerwehr-Stab	850.00	510.00
5. Aufgehoben am 02.12.2019.		
6. Kulturkommission	1'550.00	500.00
7. Sport- und Hallenbadkommission	1'750.00	450.00
8. Werk- und Umweltschutzkommission	2'000.00	850.00

2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Jahresentschädigungen bis zu Fr. 500.00 für spezielle Funktionen innerhalb der ständigen Kommissionen festzulegen.

Andere Jahresentschädigungen

§ 4

Funktion	**Fr.**
1. Gemeindevizepräsident	5’686.00
2. Friedensrichter	550.00
3. Feuerwehr: Kommandant	3'820.00
4. Feuerwehr: Stellvertreter Kommandant	680.00
5. Feuerwehr: Fourier	2'040.00
6. Feuerwehr: Offizier	765.00
7. Feuerwehr: Unteroffizier	125.00
8. Feuerwehr: Chef Atemschutz	850.00
9. Feuerwehr: Chef Fahrzeuge	425.00
10. Feuerwehr: Materialwart	425.00
11. Feuerwehr: Chef Elektroabteilung	170.00
12. Feuerwehr: Chef Verkehrsabteilung	170.00
13. Feuerwehr: Chef Ausbildung	680.00
14. Schulmaterialverwalter	2'000.00

3. Stundenentschädigungen / Andere Entschädigungen

Stundenentschädigung allgemein

§ 5 [1] Der Gemeinderat legt die Stundenentschädigungen im Rahmen von Fr. 20.00 bis Fr. 26.00 fest. Er kann Stundenentschädigungen auch aufgrund der Besoldungklassen gemäss § 4 Anhang A vorstehend beschliessen.

[2] Dazu kommen die Ferienentschädigung, die Feiertagsentschädigung sowie der Anteil 13. Monatslohn.

andere Entschädigungen

§ 6

Funktion	**Fr.**
1. Sargträger plus 2 Std. Lohnausfallentschädigung	57.00 / Einsatz 45.50 / Einsatz
2. Sargträgerorganisator	34.00 / Einsatz
3. Einsatz bei Urnenbeisetzung plus 2 Std. Lohnausfallentschädigung	68.00 / Einsatz 45.50 / Einsatz
4. Feuerwehr – Sold Ernstfall	22.95 / Std.
5. Feuerwehr – Sold Übung	17.85 / Std.
6. Feuerwehr – Sold Fahrerausbildung	17.85 / Std.
7. Feuerwehr – Sold Reparaturarbeiten	17.85 / Std.

4. Sitzungsentschädigung

Sitzungsgelder

§ 7 Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

a) Für die Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeschreiber und Finanzverwalter usw. ***Fr. 67.00 pro Sitzung****;*
b) Für die Mitglieder der ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen ***Fr. 50.00 pro Sitzung****;*
c) *Für die Präsidenten und Aktuare von nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen* ***Fr. 101.00 pro Sitzung.***

5. Taggelder, Spesenentschädigung

Spesenentschädigung

§ 8 Abgeordnete, Kursteilnehmer usw. haben Anspruch auf ein Taggeld plus Billetspesen oder Autoentschädigung und auf die Entschädigung der tatsächlich entstandenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten:

Taggelder

a. Abgeordnete erhalten ein Taggeld von **Fr. 100.00** bzw. **Fr. 50.00** für einen halben Tag.
b. Dauert die dienstliche Beanspruchung mehr als 6 Std. (Reisezeit inbegriffen), so hat man Anspruch auf ein ganzes Taggeld
c. Das hauptamtliche Gemeindepersonal hat während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.

Abendsitzungen

d. Abendsitzungen auswärts werden mit **Fr. 45.00** entschädigt.
e. Beiträge Dritter werden von den obigen Entschädigungen in Abzug gebracht

Lohnausfall

f. Effektive – vom Arbeitgeber bestätigte – Lohnausfälle können in Rechnung gestellt werden.

g. Fahrten mit dem Auto im Auftrag der Gemeinde werden pro km mit **60 Rappen** entschädigt. — Kilometer-entschädigung

h. Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sind zu belegen. — Verpflegung Übernachtung

§ 9 [1] Auslagen für Büromaterialien, Frankaturen sowie Telefon werden den nebenamtlichen Gemeindefunktionären vergütet. — Büromaterial, Telefon, Porti

[2] Die Aufwendungen sind zu belegen.

[3] Büromaterialien sind in der Regel über die Gemeindeverwaltung zu beziehen. Für Kopien stehen die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

6. Inkrafttreten

§ 10 [1] Dieser Anhang B DGO tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft. — Inkrafttreten

[2] Die Teilrevision der §§ 7 und 10 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1.1.2023 in Kraft.

[3] Die Teilrevision der §§ 4 und 10 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1.5.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 7. Dezember 2010.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Rolf Jeggli	Melinda Hüsler
Gemeindepräsident ad interim	Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 genehmigt.

Die Teilrevision der §§ 7 und 10 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 genehmigt.

Änderungen

- Änderung § 5 Abs. 2 – Gemeindepersonal – Aufhebung Beamtenstatus für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter – Änderung § 11 Abs. 2 – Wahlbehörde – Aufhebung Urnenwahl für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter – beschlossen am 03. Dezember 2012 – Inkrafttreten auf Amtsperiode 2013/2017 – genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 21. Dezember 2012
- Änderung Anhang A Abschnitt 2 § 4 Besoldungsklassen M1 und M2 – Änderung Anhang B Jahresentschädigung Feuerwehrstab – Änderung Anhang B § 4 Ziff. 3 bis 13 Stundenentschädigungen – Änderung Anhang B § 6 Ziffer 4 – 7. Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 2016 – Inkrafttreten auf 01.01.2017 – genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. Januar 2017.
- Änderung Anhang B § 3 lit. 1 Ziff. 5 - Jahresentschädigung Musikkommission wird aufgehoben - beschlossen am 2. Dezember 2019 - genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 10. Dezember 2019.
- Änderung § 54, Abs. 1, lit. b - Aufhebung besoldeter Urlaub von 2 Tagen für den Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes / Ergänzung § 60, Abs. 4 - Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen / Änderung § 5 Anhang A Ämtereinreihung - Erweiterung Besoldungsklassen Gemeindeschreiber und Finanzverwalter von 5-6 auf 4-6 - beschlossen am 1. Juni 2021
- Änderung § 3 Abs. 2, 3 und 4 - Aufhebung Stellenplan / Änderung Anhang B § 4 Zif. 1 - Anpassung Jahresentschädigung Gemeindevizepräsidium - beschlossen am 8. April 2024

Mümliswil, 8. Juli 2024